Drucksache
2026-220

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 30.10.2026

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich V
Fachdienst	FD V 1.1

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	03.11.2026	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	17.11.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	19.11.2026	beschließend

Übergeordnete Themen
Satzungsangelegenheiten

Themenziele

Betreff:

Vierte Satzung zur Änderung der Anstaltssatzung der „Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR“ – Übertragung der Aufgaben der Abfallbehörde der Stadt Raunheim auf den Städteservice Raunheim /Rüsselsheim AöR

Beschlussvorschlag:

1. Die als Anlage beigefügte „Vierte Satzung zur Änderung der Anstaltssatzung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR“ wird beschlossen.

2. Damit werden die Aufgaben der Abfallbehörde für das Stadtgebiet Raunheim vollumfänglich auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR übertragen.

Sachdarstellung:

1. Ausgangslage und rechtliche Notwendigkeit

Durch § 2 Abs. 1 Buchstabe a) der Anstaltssatzung wurden der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR (nachfolgend „Städteservice“) im Bereich der Abfallwirtschaft bereits die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers übertragen. Zudem obliegen dem Städteservice nach § 2 Abs. 1 Buchstaben c) und d) der Satzung die Aufgaben der Straßenreinigung und des Winterdienstes gemäß § 10 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG).

Nach den Schlussbestimmungen des § 2 Abs. 1 der Anstaltssatzung ist der Städteservice für alle übertragenen Aufgabenbereiche gleichzeitig als zuständige Bußgeldbehörde bestimmt. Entgegen dieser satzungsrechtlichen Vorgabe wurden die Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstößen gegen die Abfallsatzung sowie die Straßenreinigungssatzung bislang durchgängig von den Trägerkommunen selbst durchgeführt. Diese gegenwärtige Praxis ist rechtswidrig. Die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren im Bereich der Abfall- und Straßenreinigungssatzung fällt zwingend in den Kompetenzbereich des Städteservice.

2. Problemstellung und Ineffizienzen der aktuellen Struktur

Da die Aufgaben der allgemeinen Abfallbehörde für das Stadtgebiet Raunheim im Gegensatz zu den Bußgeldkompetenzen bislang bei der Stadtverwaltung verblieben sind, führt die rechtlich zwingende Korrektur der Bußgeldzuständigkeit zu einer problematischen Kompetenztrennung. In der Praxis weisen diese Aufgabenbereiche erhebliche Überschneidungen auf: Während abstrakte Pflichten der Abfallsatzung künftig mittels Bußgelder durch den Städteservice geahndet werden müssen, verbliebe die Durchsetzung mittels Einzelverfügung und Verwaltungszwang bei der Stadt Raunheim. Diese organisatorische Trennung führt zu erheblichen Ineffizienzen, Reibungsverlusten und Verzögerungen im Verwaltungshandeln.

3. Lösung durch Zuständigkeitsbündelung

Um diese Ineffizienzen zu vermeiden und analog zum Vorgehen der Stadt Rüsselsheim am Main (dort bereits durch die Dritte Änderungssatzung vollzogen) eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten, sollen die Aufgaben der Abfallbehörde für die Stadt Raunheim nun ebenfalls vollumfänglich auf den Städteservice übertragen werden.
Die Bündelung aller Kompetenzen (Entsorgungsträger, Abfallbehörde und Bußgeldbehörde) bei der AöR bietet wesentliche Vorteile:

- Der Städteservice verfügt im Außendienst über mehr als 100 Mitarbeitende. Durch die Zusammenführung der Befugnisse kann illegale Abfallentsorgung oder die Missachtung von Satzungsvorgaben direkt vor Ort festgestellt, kontrolliert und effektiv sanktioniert werden.
- Anfragen, Beschwerden und Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern können direkt und ohne zeitraubende Zwischenschritte oder behördenübergreifende Weiterleitungen durch den Städteservice final beantwortet und bearbeitet werden.
- Die Trennung von behördlicher Verfügung und Bußgeldverfahren wird aufgelöst. Das gesamte abfallrechtliche Instrumentarium liegt in einer Hand.

Bisherige Vorgänge:
Beschluss (Drucksache 2015-908) der Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR – gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim und Rüsselsheim am Main vom 26.11.2015

Finanzielle Auswirkungen:

Drucksache
2026-220

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr			
Kostenstelle			
Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		_____ Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	_____ Euro	
	Ertragserhöhung	_____ Euro	
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung:		Ja / Nein	
Sonstige Hinweise:			

Rendel
Bürgermeister

Weilmünster
Fachbereichsleitung V

Anlage(n):

(1) Bachelor-Prüfungsordnung
(2) 2026-220 Anlage 1_Satzung zur Änderung der Anstaltssatzung
(3) 2026-220 Änd. Satzung_Übertrag Abfallbeh. Raunheim